



DMFV

DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.

www.dmfv.aero

**Hinweise für die
Erteilung der
luftrechtlichen Erlaubnis bei
Modellfluggeländen**

**Informationen zur
Modellflugplatz-
Ordnung**

**Muster
Pachtvertrag**

**DEUTSCHER
MODELLFLIEGER
VERBAND E.V.**

Durch die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist das gesamte Anmelde- und Erlaubnisverfahren für Modellfluggelände in der Bundesrepublik Deutschland vereinheitlicht worden. Der folgende Abschnitt soll dem Modellflieger einen Überblick verschaffen, was beim Anmeldeverfahren zu beachten ist. Seit dem 13.02.2006 sind die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen in Kraft. Sie wurden von der Deutschen Flugsicherung in den Nachrichten für Luftfahrer Teil veröffentlicht (NfL I 76/08). Für die Erteilung einer Aufstiegserlaubnis nach § 16 LuftVO besteht grundsätzlich ein Anspruch. Zuständig für die Erteilung ist die jeweilige Landesluftfahrtbehörde.

Wann ist eine Erlaubnis notwendig?

Eine Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 LuftVO ist erforderlich, wenn das Modellfluggelände weniger als 1,5 km von einem Flugplatz oder bei Nutzung von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren weniger als 1,5 km von der nächsten Ortsrandlage entfernt ist, oder wenn Flugmodelle jeglicher Art mit Abluggewichten von über 5 kg geflogen werden. Auch ist eine Aufstiegserlaubnis notwendig, wenn Flugmodelle auf Flugplätzen betrieben oder wenn Flugmodelle mit Raketenantrieb eingesetzt werden, deren Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt.

Erlaubnis-Voraussetzungen

- Das Gelände muss hinsichtlich seiner Beschaffenheit und örtlichen Lage für einen sicheren Modellflugbetrieb geeignet sein.
- Die Oberfläche der Start- und Landebahn muss so beschaffen sein, dass einwandfreie Starts und Landungen durchgeführt werden können.
- Die Start- und Landebahn muss frei von Hindernissen sein.
- Das Modellfluggelände muss ungehindert über Straßen und/oder Wege die für den Kraftfahrzeugverkehr geeignet sind, erreichbar sein.
- Für das Gelände muss eine (vom Eigentümer schriftliche erteilte) Nutzungsberechtigung für den Modellflug bestehen.

Antragsunterlagen

Der Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines Modellfluggeländes muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem der Name und der Wohnsitz der vertretungsberechtigten Person, sowie auf Verlangen ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister.
2. Angaben zur Staatsangehörigkeit, Geburtsort und – Datum, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist.
3. Das Gutachten eines Modellflugsachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraumes, in dem der Flugbetrieb stattfinden soll. Das Gutachten muss Angaben über die bestehenden örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes und eine Beschreibung der zur sicheren Durchführung des Flugbetriebs notwendigen und der sonstigen geplanten Anlagen und Betriebseinrichtungen enthalten. Soweit die Luftfahrtbehörde des Landes nicht über eigene qualifizierte Sachverständige verfügt, sind als Modellflugsachverständige nur Personen zugelassen, die erfolgreich an einem Lehrgang für Modellflugsachverständige teilgenommen haben und hierüber eine Bescheinigung durch einen der in § 1 oder § 4a der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden genannten Vereine erhalten haben. Die Bescheinigung ist der Erlaubnisbehörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 mit Höhenschichtlinien (topografische Karte), aus dem das Modellfluggelände mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von zwei Kilometern vom Fluggeländebezugspunkt (Mitte Start- und Landebahn), der zu nutzende Flugraum und die Luftfahrthindernisse ersichtlich sind.

5. Aktueller und durch eine amtliche Stelle (z.B. Vermessungsamt) bestätigter Lageplan des Modellfluggeländes und seiner Umgebung im Maßstab 1 : 5.000 mit Flurnummern, der mindestens den Bereich des zu nutzenden Flugraumes ausweist. Eintragungen sind darauf nur auf Verlangen vorzunehmen.
6. Angabe bis zu welcher maximalen Gesamtmasse die Flugmodelle eingesetzt werden sollen und Angabe, welche Art von Flugmodellen betrieben werden sollen (Flächen- und/oder Hubschrauberflugmodelle; Flugmodelle mit/oder ohne Verbrennungsmotor; Flugmodelle mit Kolbenmotoren und/oder Turbinenstrahltriebwerken und/oder sonstigen Strahltriebwerken).
7. Angaben zu den beantragten Betriebszeiten von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, der maximalen Anzahl der gleichzeitig zu betreibenden Flugmodelle mit Verbrennungsmotor und des maximal einzusetzenden Schallpegels, ermittelt entsprechend der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL), je Flugmodell.
8. Nachweis über die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Pachtvertrag) bzw. Auszug aus dem Grundbuch bei Eigentum des Antragstellers.
9. Gegebenenfalls weitere von der Erlaubnisbehörde für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall für erforderlich gehaltene Unterlagen.

Was ist zu tun?

Bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes (Anschrift kann bei der DMFV-Geschäftsstelle, beim zuständigen Gebietsbeauftragten erfragt oder auf der Internetseite des DMFV: www.dmfv.aero abgerufen werden) ist ein formloser Antrag auf Erteilung der Aufstiegserlaubnis gem. § 16 LuftVO zu stellen. Gleichzeitig bittet man um Bekanntgabe der einzureichenden Unterlagen, wobei man um Zeit zu sparen, die unter dem Punkt „Antragsunterlagen“ aufgeführten Unterlagen vorbereitet. Auf diese Art wird der Schriftverkehr auf das Notwendigste beschränkt.

Die Luftfahrtbehörde wird in der Regel das Gutachten eines Modellflugsachverständigen anfordern. Setzen Sie sich dann mit der Geschäftsstelle des DMFV in Verbindung und beantragen Sie die Erstellung eines Modellflug-Sachverständigengutachtens. Ein Modellflugsachverständiger des DMFV wird Sie daraufhin kontaktieren, um mit Ihnen die weiteren Schritte vorzubereiten. Wir machen darauf aufmerksam, dass der DMFV für die Erstellung eines Modellflug-Sachverständigengutachtens eine Schutzgebühr berechnet. Der DMFV weist darauf hin, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufstiegserlaubnis vom jeweiligen Verein an die Luftfahrtbehörde gestellt werden muss, der DMFV kann dies nicht tun. Der DMFV steht aber selbstverständlich im Antragsverfahren beratend zur Verfügung.

Tipps und Hinweise

Die Aufstiegserlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen. Es können daher zusätzlich zur Erteilung der Aufstiegserlaubnis auch noch weitere Genehmigungen, wie eine Baugenehmigung und eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein. Letztere kann dann notwendig sein, wenn das Modellfluggelände in oder unmittelbar in der Nähe eines besonders naturschutzrechtlichen Gebietes liegt. Da solche naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Befreiungen oft nur schwer zu erlangen sind, empfiehlt es sich vor Beantragung der luftrechtlichen Aufstiegserlaubnis zu prüfen, ob eine besondere naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist und diese dann ggf. zuerst einzuholen. Informationen über Schutzgebiete sind häufig im Internet abrufbar. Ansonsten gibt die Naturschutzbehörde beim Kreis hierüber Auskunft. Auch sollte schon vorher geprüft werden, ob sich das potentielle Modellfluggelände nicht in einem für Windkraftanlagen vorrangig ausgewiesenen Gebiet befindet.

Wer sich näher mit den Erlaubnisvoraussetzungen der Aufstiegserlaubnis und mit den zu erwartenden Auflagen und Nebenbestimmungen der Aufstiegserlaubnis befassen möchte, sollte sich die Grundsätze des Bundes und der Länder auf der Internetseite des DMFV herunterladen.

Jeder Verein mit Aufstiegserlaubnis ist verpflichtet zusätzlich eine Flugordnung zu erstellen. Vereine ohne Aufstiegserlaubnis sollten für Ihren Modellflugbetrieb eine Flugordnung erstellen. Die Flugordnung soll zum einen die wichtigsten Vorschriften der Aufstiegserlaubnis kurz und übersichtlich zusammenfassen und kann zum anderen eigene vereinspezifische Regelungen enthalten, die für den Flugbetrieb gelten sollen. Die nachfolgenden Punkte sollten in der Flugordnung Berücksichtigung finden:

- Die Flugordnung muss Auskunft über den Platzhalter geben.
- Die von der Luftfahrtbehörde vorgegebenen Schallpegel für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren sind einzuhalten. Die Einhaltung ist ggf. durch Lärmpässe nachzuweisen.
- Die Flugzeitenregelung ist darzulegen.
- Sicherheitshinweise und Verhaltensregeln aufzeigen. Jeder Modellflugsportler hat sich zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Fahrzeuge sind auf den dazu vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.
- Der Einsatz eines Flugleiters ist zu erklären. Überlässt es die Aufstiegserlaubnis dem Verein, in seiner Flugordnung selbst zu regeln, dass bei Fällen der geringen Nutzung auf einen Flugleiter verzichtet werden kann, so könnte eine Regelung wie folgt aussehen. „Ab der Anwesenheit von drei aktiven Mitgliedern auf dem Modellfluggelände ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter darf selbst während seines Dienstes nicht am Flugbetrieb teilnehmen.“
- Für den Flugbetrieb sind Pilotenraum, Vorbereitungsraum, Start- und Landebahn, Aufenthaltsraum für Zuschauer und Flugsektor festzulegen. Landungen sind anzukündigen und Vorrang zu geben.
- Bei der Nutzung von konventionellen Funkfrequenzen (MHz-Bereich) ist grundsätzlich eine Frequenzüberwachung durchzuführen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteueranlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch die Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Bei der Nutzung von GHz-Frequenzen soll nur der Sender informativ mit „GHz“ gekennzeichnet sein.
- Modellflugbetrieb nur mit ausreichender Luftfahrt-Haftpflichtversicherung.
- Gastpiloten müssen unbedingt auf die bestehende Flugordnung hingewiesen werden.
- Erste-Hilfe-Ausrüstung muss zur Verfügung stehen.
- Ein Alkoholverbot für die aktiven Modellflieger ist empfehlenswert.

Allgemeine Hinweise für den Flugbetrieb

- Sicherheitszonen (Stellplatz für Fahrzeuge, Vorbereitungsraum und Zuschauerraum) dürfen grundsätzlich nicht überflogen werden.
- Zu- und Abfahrten zum Modellfluggelände sind freizuhalten.
- Zusätzliche Sicherheitseinrichtungen liegen im Ermessen des Vereinsvorstandes.

Pachtvertrag

Zwischen
..... nachfolgend Verpächter genannt
und
..... nachfolgend Pächter genannt
dieser vertreten durch den Vorstand

§1

Der Verpächter verpachtet an den Pächter das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück zum Betrieb eines Modellfluggeländes:

Grundstück:
Lage:
qm:
Flur- und Parzellennummer:

Der Pächter verpflichtet sich, die für den Betrieb eines Modellfluggeländes erforderliche Erlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde einzuholen

§2

Der Pachtvertrag ist auf Dauer von Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils Jahr(e), wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

Das Pachtverhältnis beginnt am oder mit dem Tag, an dem der Modellflugbetrieb von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestandskräftig erlaubt worden ist.

Wird dem Pächter die Erlaubnis zum Betrieb eines Modellfluggeländes von der zuständigen Luftfahrtbehörde nicht erteilt bzw. wieder entzogen, so endet das Pachtverhältnis mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Erlaubnis verweigert bzw. die bestehende Erlaubnis entzogen wurde.

§3

Der Pachtzins beträgt Euro pro Jahr. Der Pachtzins ist im voraus, spätestens am zu entrichten.

Der Pachtzins ist mehrmals fällig am

§4

Bei unpünktlicher Zahlung ist der Verpächter nach vorheriger Mahnung berechtigt, den Pachtvertrag fristlos zu kündigen.

§5

Der Verpächter trägt die auf dem Grundstück ruhenden Steuern und Abgaben.

§6

Der Pächter ist verpflichtet, den Modellflugbetrieb auf dem Pachtgelände entsprechend den behördlichen Richtlinien und Auflagen durchzuführen.

§7

Der Pächter ist berechtigt, das Pachtgelände mit den für einen Modellflugplatz erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Aufbauten und Sicherheitsvorkehrungen zu versehen.

Der Pächter ist berechtigt, Einplanierungen für eine Start- und Landebahn vorzunehmen.

§8

Der Pächter und seine Mitglieder sind berechtigt, auf dem Pachtgelände einen Abstellplatz für PKW's der Clubmitglieder anzulegen.

Der Pächter ist verpflichtet, das Modellfluggelände so anzulegen, dass es nicht als Fremdkörper in der Landschaft wirkt.

§9

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die von ihm auf das Pachtgelände aufgebraachten Einrichtungen zu entfernen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Verpächter

.....
Pächter



DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.

Fachverband der Modellflugsportler in der Bundesrepublik Deutschland
Rochusstraße 104–106 · 53123 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 / 978 50 0 · Telefax: +49 (0) 228 / 978 50 85

E-Mail: info@dmfv.aero · Internet: www.dmfv.aero